

Achtes Kapitel.

Dienstpflichten der Unterchirurgen.

§. I.

Um nicht gewisse Vorschriften gar zu oft zu wiederholen, sollen die Unterchirurgen das VII. Kapitel, welches die Dienstpflichten der Regiments- und Bataillonschirurgen umschreibt, öfters lesen, damit Sie die ihren Oberen schuldige Subordination einsehen lernen, und abnehmen können, welche Rechte jene gegen Sie haben. Darum können Sie sich von den Regimentschirurgen das Reglement zu lesen ausbitten, und diese sind es ihnen zu geben schuldig, damit sie sich jene Kapitel und Paragraphen abschreiben können, die Beziehung auf ihre Dienstpflichten nehmen; besonders genau müssen sie sich mit dem IX. X. XI. XIII. Kapitel bekannt machen, welche eigens für sie entworfene Vorschriften enthalten.

§. II.

Es ist gefehlt, wenn der Unterchirurg nach ausgehaltener Prüfung aus den Anfangsgründen der Anatomie und Chirurgie, und nach einem von dem Protodirurgus erhaltenen Attestat, zufolge dessen er in den militärischen Dienst treten konnte, sich nun völlig zu dieser Stelle geeigenschaftet glaubt. Nun hat er noch eine grosse und mühsame Strasse zu wandeln vor sich, auf der er so eben nur den ersten Schritt gemacht hat. Aus Pflicht gegen den Dienst, zu seiner Genugthuung, und eigenem Vor-

theile muß er fortfahren, sich dem Studium und der Praktik immer mehr zu widmen, je mehrere Kenntnisse er sich beylegen wird, um so grössere Beruhigung muß er in sich fühlen, und um so genauer wird er einsehen, wie viele ihm noch mangeln. Er muß daher immer mit guten anatomischen, medizinischen und chirurgischen Handbüchern versehen seyn, besonders mit jenen, welche von der Akademie anempfohlen werden. Seine Lanzetten, Bistouri, und alle übrige kleine Sack-Instrumenten soll er stets rein und in brauchbarem Zustand erhalten, besonders soll er darauf halten, die Lanzetten immer brauchbar zu haben, damit ihm nicht widerigenfalls beym Aderlassen ein fataler Zufall begegnet, der oft allein hinreicht, einen jungen Chirurg um alles Vertrauen zu bringen, und ihn für die Zukunft ganz unbrauchbar und muthlos zu machen. Daher empfiehlt man diesen Punkt dringendst.

§. III.

Man prägt bey jeder Gelegenheit den Zöglingen unserer Schule ein, daß Wissenschaft allein den vollkommenen Mann noch nicht macht; ein Mensch mit allen Wissenschaften ausgerüstet, dabey aber ohne personelles gutes Betragen, ist nur zur Hälfte ein Mensch für die Welt. Der Chirurg muß daher auch die beste Konduite besitzen. Man empfiehlt gute Art, Klugheit, Enthaltung von Lastern und Unarten, vom Berauschen, Spielen, Schuldenmachen, und (weil den Tabackrauch viele Menschen des Gestankes wegen nicht vertragen) vom Tabackschmauchen. 2c. 2c.

§. IV.

Vor allem legt man ihnen Liebe gegen die Kranken aus Herz. Die Klagen eines Leidenden willig übertragen, und anhören, ihn bemitleiden, und trösten, wenn er Schmerzen leidet, sind so viele eines Chirurgen würdige schöne Züge. Wenn der Kranke ungeduldig ist, weil er leidet, so muß man ihn nicht brustkiren, lieber schweigen, ihn erleichtern, und

seine Gedult stärken. Ueberhaupt muß die Jugend ihre oft übertriebene Lebhaftigkeit bezähmen, und sich fühlbar machen für die Freude, die ein rechtschaffener Mann empfindet, wenn er den Elenden von Qual und Uebel befreuet hat, und wenn der Genesene nun selbst gestehen muß, wie vielen Dank er seinem Retter schuldig ist. Ein Chirurg, der sich so beträgt, kann nicht andrerst als von seinen Kranken geliebt, von seinen Oberen geschätzt, und von allen mit Vertrauen gesucht werden, auch kann es ihm an fernerm Glück, was Beförderung betrifft, nicht fehlen.

§. V.

Wenn ein ganzes Regiment beysammen in Garnison liegt, sollen die Unterchirurgen, nachdem sie frühzeitig die Maroden bey jenen Kompagnien abgefertiget haben, welche ihnen vom Regimentschirurgus zur Uebersicht übergeben worden, sich zur nämlichen Zeit, wo der Regimentschirurgus Ordination im Spital hält, dahin verfügen, daselbst Rapport erstatten, und dann der Ordination beywohnen. Beym Rapporte müssen Sie jene Soldaten melden, die beträchtlich krank sind, und deswegen in das Spital kommen müssen. Dieser Rapport muß jedesmal gemacht werden, bevor die Spitalvisite des Regiments- oder Oberchirurgen vorbei ist.

§. IV.

Wenn der Unterchirurg bey Tage zu einem gefährlich Erkrankten, oder schwer Blessirten beruffen wird, muß er ihn selbst ins Spital begleiten, und dem Regimentschirurgus, oder dem ältesten Bataillonschirurgus Rapport machen. Auch von minder wichtigen Kranken muß er Meldung erstatten, und vom Regimentschirurgus die Ordre abwarten, ob die Kranken bey der Kompagnie verbunden werden sollen, oder ob sie ins Spital zu schicken sind. Leichte Exkorationen, Furunkeln u. d. g. behandelt man bey den Kompagnien gewöhnlich. Die dazu benöthigten

Arzneystücke erhält er von dem Regiments - Bataillons - oder Oberchirurgus, und diesen legt er auch Rechnung mit Bemerkung des Namens und Zunamens, des Feldwäbels, Korporals, Befreyten, Gemeinen ic.

§. VII.

Ueber die von dem vorgesehten Chirurgus empfangene Arzneyen muß er ein Rezepisse einlegen. Er bleibt aber sodann dafür verantwortlich, daß diese Medikamenten gut verwahrt und wohl angewandt werden. Wenn er sich bey dem Regiment befindet, oder mit einer Kompagnie, oder Division oder mit einem Detachement abgesondert stehet, erhält er über die möglichen Vorfällenheiten die erforderliche Instruktion entweder vom Regiments - oder Bataillonschirurgus. Uebrigens kann der Unterchirurg, wenn man ihm Arzneyen von nicht guter Qualität oder im fehlerhaften Gewicht aufdringen wollte, selbe anzunehmen sich weigern.

§. VIII.

Nach gemachtem Arzneyverwand schicken jene Chirurgen, welche detachirt stehen, entweder dem Regimentschirurgus, oder seinem Stellvertreter die Ordinationszettel als die Berechnung gehörig ein. Wenn sie aber bey dem Regiment, oder Bataillon, oder in der Nähe sich befänden, und es wäre um ein Brech - oder Purgirmittel zu thun, so können sie sich hierüber bey dem vorgesehten Chirurgus Raths erhohlen. In einem wie im andern Falle wird das Medikament mit dem Namen, Zunamen des Kranken, mit der Kompagnie, bey welcher er steht, und mit der Krankheit gegen die es gebraucht worden, auf dem Zettel bemerkt, welchen der Unterchirurgus jedesmal unterschreibt, und dem Regimentschirurgus als Beylage zur Rechnung überliefert. Wenn diese Zettel ausbleiben, ist der Unterchirurgus strafbar, und der Regimentschirurgus wird ihn dafür ansehen. Waren aber gar empfangene Medikamenten abgängig,

über

über deren rechtmässigen Aufwand sich der Unterchirurg nicht anweisen kann, so ist er gehalten, sie zu bezahlen, oder im Ganzen zu ersetzen.

§. IX.

Wenn ein Unterchirurg sich auf einem Kommando, auf Rekruten - Visitation oder anderwärts befindet, so hängt er, was Dienstsachen betrifft, von dem Kommandanten des Detachement ab, und giebt diesem auch Rapport von den wesentlichen Vorfällenheiten. Jedoch darf er nicht unterlassen, alle 15 Tage, wenigstens alle Monath nach den Umständen und nach dem Grade der Entfernung seinem Regimentschirurgus oder dessen Stellvertreter den Krankenrapport einzuschicken, und von ihm die allenfalls nöthige Instruktion zu erwarten. In Betref der Rekruten - Visitation aber wird er sich nach dem XIII. Kap. verhalten.

§. X.

So lang der Unterchirurg sich in den österreichischen Staaten findet, wo er Medikamenten zu fassen hätte, darf er sie aus keiner anderen, als den von dem hohen Hofkriegsrathe bestimmten Feldapotheken fassen. Marschirtler mit einem Kommando außer unseren Staaten, so muß er noch innerhalb den Gränzen einen guten Vorrath fassen. Sehr entfernt von unseren Provinzen z. B. im deutschen Reiche faßt er die Arzneyen aus einer Apotheke, welche sein Kommandant bestimmt, und dem hat er sodann die vorschristmässige Rechnung zu legen.

§. XI.

Unterdessen kann ein Unterchirurg nie eigenmächtig in unseren Staaten eine Medikamenten - Fassung vornehmen, ausgenommen er ist zu weit von seinem Regimentschirurgus abwesend. In diesem Falle setzt er eine Spezifikation nach dem Formular A. auf, unterschreibt sie, und läßt sie dann
durch

durch seinen Kommandanten ebenfalls mit Sigill und Unterschrift bezeichnen, und sodann von einem Stabschirurgus, oder in Abwesenheit dessen von einem Regimentschirurgus korroboren, der sich immer in der Nähe befinden mag: wie dieß denn näher im XIV. Kapitel vorkömmt. Zu Ende jedes Monats schickt er dann die Medikamenten-Spezifikation mit den Ordinationszetteln an den Regimentschirurgus ein, damit dieser alles mit der Rechnung verbinden kann.

§. XII.

So oft ein Unterchirurg vom Regimentschirurgus auf Kommando beordert wird, hat er sich jedes Mal bey dem Regimentschirurgus, oder seinem Dienstvertreter vor dem Abmarsche zu melden, wenn er wieder einrückt, ebenfalls. Wenn er Urlaub ansucht, muß es durch den Regimentschirurgus geschehen. Die Meldung muß er in Uniform abstaten. Eben so muß er sich melden, wenn er die Spitals-Inspektion übernimmt, und wieder übergeben hat, wenn er vom Exerzieren mit dem Regiment oder Bataillon einrückt, und eine Verwundung, oder sonst ein unglücklicher Zufall sich ergeben hätte. Die Spital- und Exerzier-Inspektion soll bey den Unterchirurgen wechseln; erstere dauert ein Monath, letztere eine Woche.

§. XIII.

Wenn der Unterchirurg sich an einem Orte befindet, wo kein Regimentschirurgus, sondern nur ein Bataillons- oder Oberchirurgus zugegen ist, so ist derselbe dem Bataillonschirurgus untergeordnet, und ist im Dienste schuldig ihm, gleichwie dem Regimentschirurgus vollkommene Subordination zu leisten. Sind mehrere Unterchirurgen an einem Orte, ohne daß ein Regiments-Bataillons- oder Oberchirurgus zugegen wäre, so hat der Ordnung nach der älteste Unterchirurg die Uebersicht zu führen, und die übrigen sind ihm gänzlich subordinirt, es seye dann, daß der Regimentschirurgus wichtige Gründe hätte,

hätte, einem jüngern die Oberaufsicht anzuvertrauen, in welchem Falle die übrigen auch diesem Subordination zu leisten hätten.

§. XIV.

Nur die Bataillons- und Oberchirurgen von der Armee sind bestimmt, zum zweijährigen Lehrkurs nach Wien zur Akademie berufen zu werden. Wenn aber ein Unterchirurgus glaubt, berechtigt zu seyn, hierauf ebenfalls bittlichen Anspruch machen zu können, so ist er doch nicht berechtigt, sich dießfalls gerade an den Protochirurgus zu wenden, sondern muß sein Gesuch durch den vorgesetzten Regimentschirurgus einbegleiten, als welcher für die Fähigkeit, gute Verwendung und Konduite seiner Untergebenen verantwortlich seyn muß.

§. XV.

Wenn ein Unterchirurg irgend ein anderes Gesuch an den Protochirurgus zu stellen hat, so soll er ebenfalls nicht geradeß Wegß an ihn schreiben, sondern gleichermassen durch seinen vorgesetzten Regimentschirurgus, oder in Abwesenheit dessen durch den Dienstvertretenden Bataillons- oder Oberchirurgen gehen. Nur in dem einzigen Falle kann der Unterchirurg sich unmittelbar an den Protochirurgus wenden, wenn er von seinen Vorgesetzten ungerechter Weise gedrückt, verfolgt, oder gestraft würde. Jedoch muß die Beschwerde auf alle Fälle mit rechtmäßigen Belegen versehen seyn. Die gerechte Sache eines jeden Untergebenen, der Verfolgung leidet, kann der Protochirurgus in Schutz nehmen, da er andererseits mit aller Strenge von ihnen auch den Dienst **Gr. Majestät** und der kranken Mannschaft fodert. Jedoch lasse sich jeder warnen, nicht mit Kleinigkeiten, oder falschen ungegründeten Beschwerden über wohl verdiente Strafe einzukommen; in solchem Falle unterzieht er sich wegen der Barmessenheit einer doppelten Strafe.

§. XVI.

So oft ein Unterchirurg durch irgend einen Ort reiset, oder sich da festsetzt, wo der Protochirurgus oder ein angestellter Stabschirurgus sich befindet, ist er gehalten, sich in vollkommener Uniform ordnungsmässig zu melden. Wenn ihm irgend ein unangenehmer beleidigender Zufall begegnet, ohne sich gemeldet zu haben, oder ohne durch Uniform distinguiert gewesen zu seyn, so hat er auf keine Unterstützung zu rechnen.
